

Schulkosten bei Schulausschluss

§ 90 Abs. 2 Bildungsgesetz und § 72 VO KG/PS - Schulausschluss (E. 5.)

Art. 19 und 62 BV - Umfang des Anspruchs auf unentgeltlichen Schulunterricht (E. 6)

§ 8 Bildungsgesetz - Besuch ausserkantonaler staatlicher Schulen, Bewilligung durch die BKSD (E. 8)

aus den Erwägungen:

5. Das Verfahren, welches zum Schulausschluss führt, hat nach den bildungsgesetzlichen Vorgaben, insbesondere derjenigen der § 90 Abs. 2 Bildungsgesetz und § 72 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (VO KG/PS; SGS 641.11), zu erfolgen. Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen. Gemäss § 90 Abs. 3 Bildungsgesetz hört der Schulrat die Erziehungsberechtigten und die Vormundschaftsbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Gemäss § 72 Abs. 3 VO KG/PS werden die Erziehungsberechtigten vor einem Schulausschluss angehört. Der Entscheid wird ihnen schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Der Schulausschluss erfolgte wegen des nicht weiter substantiierten Vorfalls vom 15. Januar 2005. Am 22. Dezember 2004 informierte der Schulrat die Vormundschaftsbehörde mit einer Gefährdungsmeldung. Der Schulrat teilte den Eltern am 10. März 2005 mit, dass er beabsichtige, entsprechend dem Antrag der Schulleitung ihre Tochter von der Schule auszuschliessen. Er gewährte den Eltern damit das erforderliche rechtliche Gehör. Unbestritten ist, dass zwischen den Beschwerdeführern und der Schulleitung seit längerem Differenzen bestanden haben. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer, wie sie in ihrem Gesuch vom 11. Dezember 2004 ausführen, eine Wegnahme ihrer Kinder aus der Primarschule C. selbst in Betracht gezogen haben. Es ist der Beschwerdegegnerin jedoch in ihrer Ansicht, die Beschwerdeführer hätten durch ihr Verhalten den Schulausschluss von B. verursacht, nicht zu folgen. Beim Schulausschluss handelt es sich um die schwerste zur Verfügung stehende Disziplinar massnahme. Sie darf keinesfalls dazu verwendet werden, Differenzen zwischen den Eltern und der Schulleitung zu beseitigen. Weiter fehlt es an einer Begründung der Schulausschlussverfügung. Die fehlende Begründung einer

Verfügung aber ist für sich allein noch kein Nichtigkeitsgrund (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Rz. 978). Es kann somit festgehalten werden, dass hinsichtlich des Schulausschlusses keine Nichtigkeit vorliegt. Ob der Schulausschluss allenfalls anfechtbar wäre, kann an dieser Stelle aufgrund der eingetretenen Rechtskraft der Verfügung nicht mehr überprüft werden.

6. Die Beschwerdeführer beanstanden die Weigerung der Beschwerdegegnerin, die Kosten für den Schulbesuch von B. in der Gemeinde G. zu übernehmen. Zu klären sind damit zunächst die Folgen eines Schulausschlusses in Anbetracht des Anspruchs auf unentgeltlichen Schulunterricht. Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) legen den Anspruch auf Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts fest bzw. verpflichten die Kantone, an den öffentlichen Schulen einen unentgeltlichen Unterricht anzubieten. Gemäss § 95 Abs. 2 KV i.V.m. § 9 Abs. 1 lit. a Bildungsgesetz ist der Besuch der öffentlichen Schulen, mithin auch der Primarschule als Teil der Volksschule, für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner kostenlos. Der Schulbesuch hat gemäss § 26 Abs. 1 Bildungsgesetz in der Regel in der Wohngemeinde zu erfolgen. Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es gemäss § 26 Abs. 2 Bildungsgesetz Anspruch auf den Primarschulbesuch in dieser Gemeinde, sofern seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt. Gemäss § 90 Abs. 3 Bildungsgesetz hebt ein Schulausschluss die Schulpflicht nicht auf. Wenn ein Schulausschluss ausgesprochen wird, muss der Schulrat der ausschliessenden Gemeinde dafür besorgt sein, dass die Beschulung des Kindes in einer anderen Schule sichergestellt ist. Der Schulausschluss vermag auch den Anspruch auf unentgeltlichen Schulunterricht nicht aufzuheben. Vielmehr hat die durch den Schulausschluss entlastete Gemeinde das Schulgeld des auswärtigen Schulbesuchs zu übernehmen (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, S. 181, m.w.H.; vgl. auch Regula Kägi-Diener, St. Galler Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 19).
7. B. besuchte im Zeitpunkt des Schulausschlusses die Primarschule in C., womit sie auf dieser Schulstufe zweifelsfrei den Anspruch auf Unentgeltlichkeit des Unterrichts geniesst. Bei einem Schulausschluss in einer kleinen Gemeinde wie C. liegt es in der Natur der Sache, dass ein Kind die Schule in einer anderen Gemeinde besuchen muss. Im vorliegenden Fall überschneiden sich mehrere Vorgänge. Der Schulrat schliesst B. am 18. März 2005 per 4. April 2005 aus. Gleichentags stellen die Eltern ein Gesuch an den

Gemeinderat um kostenfällige Beschulung von B. in G. Dieses Gesuch wird mit der angefochtenen Verfügung abgewiesen. Der Gemeinderat begründet die Ablehnung der Kostenübernahme mit seiner durch den Schulausschluss beendeten Zuständigkeit für den Schulbesuch B.'s. Dem gilt es gemäss vorstehenden Ausführungen entgegenzuhalten, dass der Schulausschluss von B. aus der Primarschule C. den Anspruch auf Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts nicht aufzuheben vermag. Mangels anderer Beschulungsmöglichkeit muss B. zur Erfüllung der Schulpflicht zwangsläufig eine andere Primarschule besuchen. Diesen Umstand verkennt die Beschwerdegegnerin in ihrer Argumentation. Die Gemeinde C. ist verpflichtet, den weiteren Schulbesuch von B. auch nach deren Ausschluss von der Primarschule C. zu gewährleisten. Dies hat im vorliegenden Fall durch die Übernahme der Schulkosten für den weiteren Primarschulbesuch durch die Gemeinde C. als durch den Beschluss des Schulrates entlastete Gemeinde zu geschehen. Daran vermag auch der Einwand der Beschwerdegegnerin, aus der Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts resultiere kein Anspruch der Eltern auf freie Schulwahl, nichts zu ändern. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, der Schulbesuch hätte auf basellandschaftlichem Boden in F. erfolgen können. Dem ist entgegenzuhalten, dass seitens der Beschwerdegegnerin zu keinem Zeitpunkt Vorschläge zur weiteren Beschulung von B. vorgelegt worden sind. Wohl haben die Beschwerdeführer bereits vor dem Schulausschluss erkennen lassen, dass sie es aufgrund divergierender Ansichten über die Qualität des Primarschulunterrichts in C. vorziehen würden, ihre Tochter in einer anderen Gemeinde beschulen zu lassen. Sie stellten am 11. Dezember 2004 auch einen diesbezüglichen Antrag, welcher jedoch im Kontext des kurz zuvor erfolgten befristeten Schulausschlusses von B. zu sehen ist. Den Beschwerdeführern blieb aber nach dem erfolgten, definitiven Schulausschluss angesichts der bestehenden Schulpflicht nichts anderes übrig, als ihre Tochter in einer anderen Schule anzumelden. Dass dabei die am besten erreichbare, wenn auch ausserkantonale Schule gewählt wurde, darf den Beschwerdeführern nicht zum Nachteil gereichen. Es ist somit festzuhalten, dass die Gemeinde C. für den Primarschulunterricht von B. in G. die Kosten zu übernehmen hat. Diese Kostenübernahme hat für die gesamte Dauer des Primarschulbesuches in G. zu erfolgen, somit vom Zeitpunkt der Einschulung von B. in G. bis zum Abschluss der Primarschule.

8. Der Besuch ausserkantonalen staatlicher Schulen steht gemäss § 8 Abs. 1 Bildungsgesetz grundsätzlich frei. § 8 Abs. 2 Bildungsgesetz schreibt vor, dass bei Vorliegen einer finanziellen Leistung der Trägerschaft, ausgenommen Leistungen gemäss § 100 Abs. 2

Bildungsgesetz, der ausserkantonale Schulbesuch durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) bewilligt werden muss. Im vorliegenden Fall zeitigt der Schulbesuch in G. finanzielle Auswirkungen für die Schulträgerin. Der Schulbesuch von B. in G. ist damit bewilligungspflichtig. Die BKSD erklärt jedoch bei der Bewilligung des ausserkantonalen Primarschulbesuchs in ständiger Praxis als Ausfluss des Trägerschaftsprinzips in der Bildungsgesetzgebung ihr Einverständnis vorbehältlich des gutheissenden Kostenentscheids der Gemeinde. Im Zeitpunkt der Aufnahme des Schulunterrichts in G. wurde von Seiten der Eltern kein Gesuch zur Bewilligung desselben gestellt. Die Gemeinde C. hat jedoch durch die Einnahme des Standpunktes, der Schulbesuch sei nach Ausschluss von B. ausschliesslich Sache der Eltern, eine Kostengutsprache von vornherein ausgeschlossen. Dies manifestierte sich auch in der angefochtenen Verfügung vom 5. Juli 2005. Eine Bewilligung durch die BKSD wäre damit wirkungslos geblieben. Aufgrund der vorliegenden Fallkonstellation, in welcher der Regierungsrat den Entscheid der Gemeinde C. bezüglich Kostentragung aufhebt und den ausserkantonalen Schulbesuch gutheisst, ist die nachträgliche Bewilligung durch die BKSD hinfällig geworden.

9. Das Gesuch der Beschwerdeführer an die BKSD auf Übernahme des Kantonsbeitrages kann auf Stufe Primarschule aus den vorgenannten Gründen von dieser nicht behandelt werden. Zudem erfasst das auf den ausserkantonalen Schulbesuch anwendbare Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden (RSA 2000, SGS 649.2) die Primarschule nur in den im Anhang aufgelisteten beitragsberechtigten Schulen. In der Liste der beitragsberechtigten Schulen wird gemäss Art. 5 Abs. 1 RSA 2000 von den Abkommenskantonen, darunter auch die im vorliegenden Fall betroffenen Kantone Basel-Landschaft und Solothurn, festgelegt, für welche Schulen und Ausbildungsgänge und für welche Einzugsgebiete das Abkommen im Einzelnen gilt. Der Primarschulbesuch von Kindern aus C. in G. fällt nicht unter das RSA 2000. Hingegen übernimmt der Kanton gestützt auf das RSA 2000 und die Liste der beitragsberechtigten Schulen die Schulkosten für die Schülerinnen und Schüler aus C., welche die Sekundarschule in H. besuchen.

(RRB Nr. 651 vom 25. April 2006, vom Kantonsgericht bestätigt mit Urteil Nr. 810 06 155 / 223 vom 4. Oktober 2006)